

**Abänderungsantrag
zum Selbständigen Antrag betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Campingplatzgesetzes
(Beilage 142/2020)**

Der Selbständige Antrag wird wie folgt geändert:

In der Z. 8 wird im § 24 Abs. 2 folgender Satz angefügt: „Das gilt auch im Falle der Neuerteilung einer ursprünglich befristeten Bewilligung (§ 4) oder der Verlängerung der Gültigkeit einer Bewilligung (§ 5).“

Begründung:

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Übergangsbestimmung für bereits am 1. Jänner 2021 rechtmäßig bestehende und rechtzeitig (bis spätestens zum 30. Juni 2021) der Behörde angezeigte Dauerstandplätze (§ 24 Abs. 2) auch im Falle der Neuerteilung einer ursprünglich nur befristet erteilten Bewilligung (§ 4) oder der Verlängerung der Gültigkeit einer Bewilligung (§ 5) gilt und zur Anwendung gelangen soll.